



Besoldungsverordnung

Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 13.05.2009
geändert von der Gemeindeversammlung am 24.11.2017 (Art. 8)
formal geändert vom Gemeinderat am 21.06.2018 (neue Gemeindestruktur)

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Ergänzendes Recht	3
Art. 4 Lohnbänder	3
Art. 5 Zuordnung zu den Lohnbändern	4
Art. 6 Anpassung der Lohnsumme	5
Art. 7 Lohnauszahlung	5
II. Entschädigung des Gemeinderates und der weiteren Behörden	5
Art. 8 Jahresgehalt für den Gemeinderat; Pensum des Gemeindepräsidiums	5
Art. 9 Spesen	5
Art. 10 Entschädigungen von anderen Behörden	5
Art. 11 Besoldungsnachgenuss	5
Art. 12 Sitzungsgelder	6
Art. 13 Reiseentschädigung	6
III. Entlöhnung des Gemeinde- und Lehrpersonals	6
Art. 14 Lohnfindung bei Neuanstellungen	6
Art. 15 Lohnfestsetzung	7
Art. 16 Zulagen und Entschädigungen	7
Art. 17 Leistungsprämien	7
Art. 18 Treueprämien	7
Art. 19 Lohnfortzahlung bei Todesfall	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur	8
Art. 21 Informationsunterlagen	8
Art. 22 Übergangsregelung	8
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 24 Inkrafttreten	9
Art. 25 Redaktionelle Anpassungen	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1 Die Besoldungsverordnung regelt die Entlöhnung und weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen.

Art. 2 Geltungsbereich*

1 Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung¹ des Gemeinderates, weiteren Gemeindehördern und der Behörden von selbständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen der Gemeinde abschliessend.

2 Sie gilt für die Mitarbeitenden der Gemeinde², soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen.

3 Vorbehalten bleiben die ergänzenden Bestimmungen für das Lehrpersonal (4. Abschnitt) der Verordnung des Kantons über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals vom 21. November 2007; sie gelten sinngemäss.

Art. 3 Ergänzendes Recht

1 Enthält die Verordnung für eine Fragestellung keine Regelung, kommen die Besoldungsvorschriften des Kantons zur Anwendung.

Art. 4 Lohnbänder

1 Die Jahresgehälter werden im Rahmen folgender Lohnbänder festgesetzt (Index 2009 Kanton):

		Lohnbandminimum	Lohnbandmaximum
Lohnband	1	40'576 Franken	64'921 Franken
Lohnband	2	43'557 Franken	69'691 Franken

* Die mit * bezeichneten Bestimmungen wurden vom Gemeinderat am 21. Juni 2018 gestützt auf Art. 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung an die neue Behörden- und Verwaltungsorganisation angepasst.

Anpassungsgrund:

Bezeichnung der Behörden und der Organisationen ausserhalb der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 24 und Art. 55 der Gemeindeordnung. Redaktionelle Anpassungen des Gemeinderates gestützt auf Art. 25 dieser Verordnung sind in Fussnoten vermerkt

¹ Redaktionelle Anpassung durch den Gemeinderat vom 21. Juni 2018 gestützt auf Art. 25: Für den Gemeinderat und die anderen Behörden sind nach der Änderung von Art. 8 vom 24.11.2017 nur noch Entschädigungen und keine Löhne mehr vorgesehen.

² Redaktionelle Anpassungen durch den Gemeinderat vom 21. Juni 2018 gestützt auf Art. 25: Für die Mitarbeitenden der selbständigen öffentlich-rechtlichen Organisation, d.h. der APGS und der TBGS, welche privatrechtlich angestellt werden, besteht keine unmittelbare Anwendbarkeit der Besoldungsverordnung. Das schliesst eine Orientierung der APGS und der TBGS an den Lohnvorgaben dieser Verordnung nicht aus.

Lohnband	3	46'756 Franken	74'810 Franken
Lohnband	4	50'190 Franken	80'305 Franken
Lohnband	5	53'878 Franken	86'203 Franken
Lohnband	6	57'834 Franken	92'535 Franken
Lohnband	7	62'082 Franken	99'332 Franken
Lohnband	8	66'643 Franken	106'628 Franken
Lohnband	9	71'538 Franken	114'460 Franken
Lohnband	10	76'793 Franken	122'868 Franken
Lohnband	11	82'434 Franken	131'894 Franken
Lohnband	12	88'489 Franken	141'582 Franken
Lohnband	13	94'988 Franken	151'982 Franken
Lohnband	14	101'965 Franken	163'145 Franken
Lohnband	15	109'455 Franken	175'129 Franken
Lohnband	16	117'495 Franken	183'903 Franken

2 Das Lohnbandminimum entspricht dem Funktionslohn, also dem jährlichen Grundlohn unabhängig von Leistung und Erfahrung.

3 Das Lohnbandmaximum in den Lohnbändern 1 bis 15 entspricht zusätzlichen 60 Prozent, in Lohnband 16 zusätzlichen 56,5 Prozent, des Funktionslohnes.

4 Die Lohnbänder werden in Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt positioniert und segmentiert. Die Lohnbandsegmente ergeben fünf Bandpositionen. Das Weitere bestimmt der Gemeinderat.

5 Das Lohnband bildet den Rahmen für die individuelle Lohnentwicklung aufgrund der erbrachten und beurteilten Leistungen. Der Gemeinderat bestimmt das Weitere, insbesondere die Positionierung und Ausgestaltung der Lohnbänder sowie die Grundsätze für eine zweckmässige Umsetzung des Leistungslohnes.

Art. 5 Zuordnung zu den Lohnbändern

1 Gemeinderat bestimmt Instrument und Methode der Funktionsbewertung.

2 Der Funktionswert und daraus abgeleitet die Lohnbandzuordnung der Funktionen ergibt sich aus der Bewertung der Anforderungen und Belastungen.

3 Ändern sich die Aufgaben einer Funktion unbefristet und wesentlich, ist die Zuordnung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

4 Der Gemeinderat legt die Lohnbandzuordnung der Funktionen und damit den Einreihungsplan fest.



Art. 6 Anpassung der Lohnsumme

1 Der Gemeinderat setzt jährlich mit dem Budget die Lohnsumme aufgrund des Indexanstiegs bei den Lebenskosten, des wirtschaftlichen Umfeldes sowie der finanziellen Lage der Gemeinde fest.

2 Die Personalvertretung muss in die Lohnverhandlung miteinbezogen werden.

3 Der Gemeinderat bestimmt das Verhältnis zwischen genereller und individueller Lohnanpassung.

Art. 7 Lohnauszahlung

1 Monatlich gelangt ein Dreizehntel des Jahreslohnes, der dreizehnte Teil je zur Hälfte zusätzlich in den Monaten Juni und Dezember, zur Auszahlung.

II. Entschädigung³ des Gemeinderates und der weiteren Behörden*

Art. 8 Jahresgehalt für den Gemeinderat; Pensum des Gemeindepräsidiums

1 Das Jahresgehalt für das Gemeindepräsidium beträgt 165'000 Franken. Das Gemeindepräsidium wird im Hauptamt geführt.

2 Das Jahresgehalt für die Mitglieder des Gemeinderates beträgt 50'000 Franken.

3 Das Mitglied des Gemeinderates, welches als Vizepräsident oder Vizepräsidentin amtet, wird zusätzlich zur Entschädigung gemäss Absatz 2 mit 3'000 Franken jährlich für diese Tätigkeit entschädigt.

Art. 9 Spesen

1 Spesen werden gemäss effektivem Aufwand vergütet.

Art. 10 Entschädigungen von anderen Behörden*

1 Die Entschädigungen der Mitglieder von weiteren Gemeindebehörden und von Behörden selbständiger öffentlich-rechtlicher Organisationen der Gemeinde werden vom Gemeinderat nach Anhörung der entsprechenden Behörden festgelegt.

Art. 11 Besoldungsnachgenuss

1 Wird der Gemeindepräsident nicht mehr gewählt, hat er Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten.

* siehe Seite 3

³ Redaktionelle Anpassung durch den Gemeinderat vom 21. Juni 2018 gestützt auf Art. 25: In Abschnitt II sind nach der Änderung von Art. 8 vom 24.11.2017 nur noch Entschädigungen und keine Löhne mehr vorgesehen.

2 Verstirbt der Gemeindepräsident im Amt und hinterlässt er Familienangehörige, für die er im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatte, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lohnfortzahlung bei Todesfall (Art. 19).

Art. 12 Sitzungsgelder*

1 Die gemeinderätlichen Kommissionen sowie die anderen Behörden beziehen grundsätzlich⁴ ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Sitzung.

2 Die obgenannten Behörden können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld bewilligen.

3 Behördenvorsitzende, die nach Massgabe dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen⁵ kein Jahresgehalt bzw. keine Jahrespauschale beziehen, können für den Vorsitz ein zusätzliches Sitzungsgeld von 50 Franken geltend machen.

4 Gemeinderats- und Behördenmitglieder, die nach Massgabe dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen⁶ ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können kein Sitzungsgeld geltend machen.

5 Mitarbeitende erhalten für Sitzungen keine finanzielle Entschädigung.

Art. 13 Reiseentschädigung

1 Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder können für Sitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Entschädigungs- und Spesenreglements.

III. Entlöhnung des Gemeinde- und Lehrpersonals

Art. 14 Lohnfindung bei Neuanstellungen

1 Die Anstellungsinstanz legt das Anfangsgehalt im Einvernehmen mit der für das Personalwesen zuständigen Stelle fest.

2 Das Anfangsgehalt hängt von der Funktion und der nutzbaren Erfahrung ab. Ergänzend werden interne Lohnvergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Für besondere Berufsgruppen kann die zuständige Instanz Richtlinien erlassen.

* siehe Seite 3

⁴ Redaktionelle Anpassung durch den Gemeinderat vom 21. Juni 2018 gestützt auf Art. 25: Berücksichtigung der in den nachfolgenden Absätzen vorgesehenen Abweichungen und Ausnahmen.

⁵ und ⁶ Redaktionelle Anpassungen durch den Gemeinderat vom 21. Juni 2018 gestützt auf Art. 25: Berücksichtigung des Umstands, dass Art. 10 der Besoldungsverordnung die Regelung der Entschädigung der weiteren Behörden nebst dem Gemeinderat an gemeinderätliche Beschlüsse delegiert.

3 Das Anfangsgehalt kann unter dem für eine Funktion vorgesehenen Lohnband liegen, wenn noch nicht alle nötigen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Lohn wird in diesem Fall innerhalb von drei Jahren schrittweise angehoben.

4 Es kann befristet ein festes Gehalt vereinbart werden.

Art. 15 Lohnfestsetzung

1 Individuelle Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen sind vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) sowie von der Bandposition abhängig.

2 Die Lohnvorschläge werden aufgrund der Budgetvorgaben innerhalb der vom Gemeinderat bestimmten Abrechnungskreise rechnerisch ermittelt. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von den berechneten Lohnvorschlägen abweichen. Dabei ist die den betreffenden Abrechnungskreisen zur Verfügung stehende Lohnsumme einzuhalten.

3 Erfolgt der Eintritt oder die Festlegung eines neuen Lohnes nach dem 1. August, so tritt die erste individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.

4 Auf eine Lohnerhöhung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit eines Mitarbeitenden vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt oder wenn aus anderen Gründen eine Leistungsbeurteilung nicht sinnvoll ist.

5 In gekündigten Arbeitsverhältnissen wird keine Lohnerhöhung gewährt.

Art. 16 Zulagen und Entschädigungen

1 Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen sind im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

Art. 17 Leistungsprämien

1 Einmalige Leistungen oder besondere Belastungen können speziell belohnt werden, insbesondere durch Ausrichtung von Einzel- oder Gruppenprämien oder Gewährung von zusätzlichen freien Tagen.

2 Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Voranschlags die für Prämien zur Verfügung stehenden Mittel. Er beschliesst über die Zuteilung der Mittel und die Grundsätze der Verteilung.

Art. 18 Treueprämien

1 Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Jahre erhalten die Mitarbeitenden eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr einen halben Monatslohn, ab dem 20. Dienstjahr einen ganzen Monatslohn. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeitenden, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.

2 Bei Teilzeitbeschäftigten und/oder wechselnden Beschäftigungsgraden wird die Treueprämie im Verhältnis zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad seit

dem letzten Dienstjubiläum berechnet. Treueprämien werden im Bezug auf die Sozialabgaben im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung wie Lohn behandelt.

3 Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

Art. 19 Lohnfortzahlung bei Todesfall

1 Hinterlassen Mitarbeitende Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung, die dem zuletzt bezogenen Gehalt (ohne Zulagen) entspricht. Die Lohnfortzahlung wird bis und mit 15. Dienstjahr in der Regel für drei Monate, ab dem 16. Dienstjahr für sechs Monate ausgerichtet; ein angebrochener Monat wird nicht mitgezählt.

2 Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden mit dem Besoldungsnachgenuss verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur

1 Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.

2 Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.

3 Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.

4 Mitarbeitende, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn so angehoben, dass nach 1 Jahr das Minimum des neuen Lohnbandes erreicht wird.

4 Mitarbeitende, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, wird der Lohn so reduziert, dass nach 1 Jahr ihr Lohn innerhalb des Lohnbandes liegt.

Art. 21 Informationsunterlagen

1 Die folgenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und können von Mitarbeitenden über den Personalverantwortlichen bezogen werden:

- a. eine Übersicht der Lohnbänder,
- b. die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsbeispielen.

Art. 22 Übergangsregelung

1 Für Treueprämien werden Dienstjahre in Glarnergemeinden vor der Gemeindestrukturereform angerechnet.



Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit dem Erlass dieser Besoldungsverordnung werden die bisherigen Besoldungsreglemente resp. Besoldungsverordnungen der Gemeinden samt aller dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten*

1 Für den Gemeinderat und die anderen Behörden tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

2 Für das Gemeindepersonal tritt die Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

3 Für das Lehrpersonal tritt die Verordnung auf den 1. August 2011 in Kraft.

4 Der Gemeinderat kann Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.

Art. 25 Redaktionelle Anpassungen

1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 13.05.2009

Namens der Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vogeli

Der Gemeindeschreiber



André Pichon

* siehe Seite 3